

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8

Kiel, den 15. Juni

1937

Inhalt: 73. Gewährung von Kinderbeihilfen und -zulagen (S. 79). - 74. Pfarrbesoldung (S. 81). - 75. Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 83). - 76. Kirchenkollekte für die Heidenmission (S. 83). - 77. Genehmigung von Sammlungen (S. 84). - 78. Außer Gebrauch gesetzte Gegenstände (S. 84). - 79. Empfehlenswerte Schriften (S. 84). - Personalien.

Nr. 73. Gewährung von Kinderbeihilfen und -zulagen.

Kiel, den 11. Juni 1937.

Nachstehende, im Preußischen Besoldungsblatt 1937 abgedruckte Bestimmungen, geben wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung:

I. Rundlaß des F. M. vom 25. 2. 1937 betr. Kinderzuschlag.

Nachstehend wird ein Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26. Januar 1937 — A 4490 — 15 868 I B —, betr. Zahlung von Kinderzuschlag bei einer Ausbildung in der Hauswirtschaft, zur Beachtung bekanntgegeben.

An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung.

PrBef. Bl. 1937 S. 27.

Der Reichsminister der Finanzen.
A 4490 — 15 868 I B.

Berlin, W. 8, den 26. Januar 1937.
Wilhelmsplatz 1/2.

Die Frage, wann die Ausbildung in der Hauswirtschaft als Berufsausbildung im Sinne des § 14 Abs. 2 BesG. anerkannt werden kann, ist in meinem Erlaß vom 17. März 1930 — A 4490 — 1535 I B — (RGBl. S. 41 und RGZ. S. 142) grundsätzlich geregelt. Ergänzend bemerke ich dazu, daß bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nicht nur größere Haushalte als Lehrhaushalte anerkannt werden können.

Bei Beschäftigung von Kindern im Hause der Eltern ist zu unterscheiden zwischen einer Ausbildung im elterlichen Betriebe und einer Beschäftigung im Haushalt der Mutter.

Die Frage der Zahlung des Kinderzuschlags bei einer Beschäftigung der Kinder im elterlichen Betriebe (nicht im Haushalt) ist in meinem Rundlaß vom 6. August 1932 — A 4490 —

Ausgegeben Kiel, den 18. Juni 1937.

6232 — I B — (RBB. S. 105 und RBZ. S. 144) und im RdErl. des Preussischen Finanzministers vom 27. 8. 1932 — Bes. 1155/6. 8. — (PrBesBl. S. 198) unter gewissen Voraussetzungen bejaht worden. Im Gegensatz dazu kann aber eine Beschäftigung im Haushalt der Mutter nicht als eine förmliche Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften über die Gewährung des Kinderzuschlags gelten, weil eine hinreichende Gewähr für eine planmäßige berufliche Ausbildung, die die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt, nicht gegeben ist.

II. Rundverlaß des F. M. vom 3. 3. 1937 betr. Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

Nachstehend wird der Rundverlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. 2. 1937 zur Beachtung bekanntgegeben.

An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung.

PrBes. Bl. 1937 S. 38.

Der Reichsminister der Finanzen.
A 4490—600 I B.

Berlin, den 9. Februar 1937.

Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

I. Abschnitt I des RdErl. v. 28. März 1928 — I B 3312 — (RBesBl. S. 47) erhält folgenden zweiten Absatz:

Im Falle der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann die Kinderbeihilfe auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

II. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

III. Rundverlaß des F. M. vom 21. 4. 1937 betr. Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

Nachstehend wird der Rundverlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 31. 3. 1937 zur Beachtung bekanntgegeben.

An die Behörden der Preuß. Staatsverw.

PrBesBl. 1937 S. 86.

Der Reichsminister der Finanzen.
A 4490—2997 I B.

Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.
(RdErl. v. 9. 2. 1937 — A 4490 — 600 I B — RBesBl. S. 74.)

Sinn und Zweck der Änderung der Grundsätze ist, die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Abschn. I Abs. 1 des Rundverlasses vom 28. März 1928 — I B 3312 — RBesBl. S. 57) auch nach Vollendung des 24. Lebensjahres zu gewähren, soweit und solange die Schul- oder Berufsausbildung in der Zeit bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres durch die Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes verzögert oder unterbrochen worden ist. Hierdurch soll eine Benachteiligung bei der Gewährung von Kinderbeihilfen für die Kinder, die der Arbeits- und Wehrdienstpflicht genügt haben, gegenüber den nichtdienenden Kindern ausgeschlossen werden.

Zeiten, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres im Arbeits- und Wehrdienst zugebracht worden sind, können somit nicht berücksichtigt werden.

Zur Berechnung des Zeitpunktes, bis zu dem die Kinderbeihilfe auch über das 24. Lebensjahr hinaus noch bewilligt werden kann, ist in jedem Fall vom Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres auszugehen und hierzu die im Arbeits- und Wehrdienst verbrachte Zeit zuzurechnen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn

1. die Schul- oder Berufsausbildung nicht unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Wehrdienst begonnen oder fortgesetzt wird;
2. das 24. Lebensjahr während der Zeit der Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes vollendet wird;
3. die Vollendung des 24. Lebensjahres vor dem 1. April 1937 — Tag des Inkrafttretens der Änderung der Grundsätze — liegt.

Beispiel:

Ein Student, geboren am 11. Mai 1912, hat vom 1. April 1935 bis 30. September 1936 seine Arbeits- und Wehrdienstpflicht erfüllt. Nach dem Ausscheiden studiert er vom Oktober 1936 bis April 1938 weiter.

Der Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres ist der 10. Mai 1936. Wird hierzu die Arbeits- und Wehrdienstzeit von $1\frac{1}{2}$ Jahren hinzugerechnet, ergibt sich als Stichtag der 10. November 1937. Die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen kann danach vom 1. April 1937 (Tag des Inkrafttretens der Änderung der Grundsätze) bis Ende Dezember 1937 (§ 14 Abs. 7 BesG.) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden.

Die Zeit, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres im Arbeits- und Wehrdienst zugebracht worden ist (vom 11. Mai 1936 bis 30. September 1936), sowie die Ausbildungszeit, die vor dem Inkrafttreten der Änderung der Grundsätze liegt (vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937), scheiden für die Zahlung der Kinderbeihilfe aus.

Ich bemerke noch, daß die Neuregelung im Abschnitt I Abs. 2 des Rundlasses vom 28. März 1928 in gleicher Weise auch bei Erfüllung des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend oder des von der Deutschen Studentenschaft eingerichteten Ausgleichsdienstes für die arbeitsdienstuntauglichen Studenten angewendet werden kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2283 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 74. Pfarrbesoldung.

Riel, den 27. Mai 1937.

Nachstehend veröffentlichen wir die von uns mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Herrn Preussischen Finanzministers erlassene Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 27. Mai 1937. Auf die an die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände (Kirchengemeinerverbandsausschüsse) gerichtete Rundverfügung vom 16. April 1937 — J.-Nr. B. 1527 (Dez. II) — wird Bezug genommen. Über die aus der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der Geistlichen und die aus der Milderung der Kürzung der Versorgungsbezüge der Geistlichen im Ruhestande und ihrer Hinterbliebenen sich ergebende Neuberechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird den betreffenden Geistlichen und Versorgungsempfängern noch eine besondere Mitteilung zugehen.

Die Finanzabteilung
bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Carstensen.

Nr. B. 1873 (Dez. II).

Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes. Vom 27. Mai 1937.

Auf Grund des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 53) in Verbindung mit § 2 Ziff. 6 der ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 11. April 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 54) ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Herrn Preussischen Finanzministers folgendes an:

I.

(1) Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 184) erhält in ihrem Abschnitt I, 1 folgende Fassung:

„I. Für aktive Geistliche:

1. Grundgehalt: 4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 bis 7800 *RM* jährlich, steigend in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung der Stufe 6200 *RM*, vom Eintritt in diese Stufe ab von 3 zu 3 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts mit Vollendung des 20. Dienstjahres.

Für Geistliche mit einem Lebensalter unter 30 Jahren werden bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres die ihnen nach ihrem Befoldungsdienstalter jeweils zustehenden Grundgehaltsbezüge um jährlich 200,— *RM* gekürzt.

Die Regelung des Befoldungsdienstalters erfolgt nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Beginn dieses Dienstalters nicht auf einem Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe zu verbleiben.“

In dieser Fassung unterliegt die Ordnung den seither eingetretenen Änderungen, insbesondere den Gehaltskürzungsbestimmungen, soweit sie nicht im folgenden aufgehoben werden.

Überleitung: Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung im Amte gewesenen Geistlichen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung das 30. Lebensjahr vollendet haben, verbleiben trotz etwaiger Verkürzung ihres bisherigen Befoldungsdienstalters in der erreichten Dienstaltersstufe, bis sie nach ihrem neuen Befoldungsdienstalter die für das Aufrücken in die nächst höhere Dienstaltersstufe erforderliche Dienstzeit vollendet haben.

Diejenigen Geistlichen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, behalten den Grundgehaltssatz der ihrem bisherigen Dienstalter entsprechenden Dienstaltersstufe, jedoch vermindert um den Betrag der bisherigen, ihrem Lebensalter entsprechenden Grundgehaltskürzung (400,— bzw. 800,— *RM*), und erhalten den um nur 200,— *RM* gekürzten Grundgehaltssatz dieser Dienstaltersstufe erst, wenn sie nach ihrem neuen Befoldungsdienstalter die für das Aufrücken in diese Dienstaltersstufe erforderliche Dienstzeit vollendet haben.

(2) Die Gehaltskürzungsanordnung in Art. I § 1 der Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75) wird aufgehoben.

(3) Art. II § 3 Satz 1 der Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75) erhält folgende Fassung:

„Die Versorgungsbezüge der Geistlichen im Ruhestande und ihrer Hinterbliebenen werden, soweit sie jährlich 3000,— *RM* übersteigen, um weitere 3 v. H. des die Summe von 3000,— *RM* übersteigenden Erreichungsbetrages gekürzt.“

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Kiel, den 27. Mai 1937.

Die Finanzabteilung
bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstensen.

Nr. 75. Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 5. Juni 1937.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91 ff. in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16 — wird der an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1937 auf $12\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Als Einkommen, von welchem der Beitrag zu entrichten ist, gilt das gesamte Diensteinkommen, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligerwerden des Stellenbeitrags zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde.

Eine Festsetzung über die hiernach an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte im Rechnungsjahr 1937 zu zahlenden Stellenbeiträge wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden noch zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 130 II (Dez. I).

Dr. Kinder.

Nr. 76. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 29. Mai 1937.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis — am 27. Juni 1937 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Missionsarbeit können wir diese Kollekte den Herren Geistlichen und den Gemeinden unserer Landeskirche nur dringend ans Herz legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Darlehnskasse zu Breklum — Postcheckkonto Hamburg Nr. 3232 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstensen.

Nr. C. 2750 (Dez. V).

Nr. 77. Genehmigung von Sammlungen.

Kiel, den 11. Juni 1937.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat in seinem Runderlaß vom 10. April 1937 mit Rücksicht auf die großen Leistungen der Volksgenossen für das Winterhilfswerk erneut die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1937 unter sagt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1509 (Dez. I).

Dr. Kinder.

Nr. 78. Außer Gebrauch gesetzte Gegenstände.

Es können an bedürftige Kirchengemeinden unentgeltlich abgegeben werden: 1 Kanzel, 18 große, 7 kleine Kirchenbänke und 3 Bänke von einer Empore. Etwaige Bedarfsanmeldungen sind dem Landeskirchenamt bis zum 15. Juli 1937 einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2986 (Dez. IV).

Dr. Kinder.

Nr. 79. Empfehlenswerte Schriften.

„Deutsche Kunst im christlichen Haus“, ein Ratgeber für evangelische Hauskunst, herausgegeben vom Kunstdienst in Verbindung mit dem Evangelischen Presseverband für Deutschland. Preis 1,25 R.M. Das Büchlein enthält eine sorgfältige Auswahl von über 100 Kunstblättern aus den großen Meisterwerken der christlichen Kunst im deutschen Kulturkreis und will ein Ratgeber sein bei der Auswahl des Wand Schmuckes für das evangelische Haus, für Gemeindehäuser und kirchliche Amtsräume. Die Anschaffung des Büchleins, das ein ausführliches Preisverzeichnis sowie Angaben über die Kunstblattverleger enthält, wird empfohlen.

Personalien.

Eingeführt: am 30. Mai 1937 der Pastor Peter Böhnke, bisher in Altona-Hauptgemeinde, als Pastor der III. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Altona-Ottensen;
am 23. Mai 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Karl Warnke in Brügge als Pastor der Kirchengemeinde Brügge.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1937 Pastor Carl Jasper in Heide.